

Policy der ZHAW zur tierexperimentellen Forschung und Lehre

1. Grundlagen

1. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455)
 2. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1)
 3. Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung, SR 455.163)
 4. Swissuniversities Grundsätze zur tierexperimentellen Forschung vom 14. Dezember 2016
- Für den Erkenntnisfortschritt in den Lebens-, Ernährungs- und Naturwissenschaften, in der Medizintechnik sowie zu Ausbildungszwecken in der Lehre sind Versuche mit lebenden Tieren von hoher Bedeutung.

2. Zweck

Der respektvolle, fachkundige und verantwortungsbewusste Umgang mit Tieren ist für die ZHAW eine Maxime ethischen Handelns und gleichzeitig Voraussetzung für aussagekräftige Tierexperimente.

Die nachfolgenden Grundsätze und Prinzipien gelten im Sinne von Art. 112 TSchV für

- a. Wirbeltiere
- b. Panzerkrebse und Kopffüsser
- c. Säugetiere, Vögel und Kriechtiere im letzten Drittel der Entwicklungszeit vor der Geburt oder dem Schlüpfen
- d. Larvenstadien von Fischen und Lurchen, die frei Futter aufnehmen.

Die ZHAW verpflichtet sich deshalb, in ihren Institutionen die Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze und Prinzipien zu fordern und zu fördern. Die nachfolgenden Grundsätze und Prinzipien gelten für Arbeiten der ZHAW mit Tieren in Tierhaltungen sowie für Wildtiere in Freiheit.

3. Grundsätze

Die ZHAW ...

1. verlangt von allen in der tierexperimentellen Forschung und Lehre tätigen Mitarbeitenden einen respektvollen, fachkundigen und verantwortungsbewussten Umgang mit ihren Tieren.
2. fordert eine vorbildliche Umsetzung des gesetzlich vorgeschriebenen Tierschutzes und der 3R-Prinzipien¹. Sie unterstützt Verbesserungen bei der Umsetzung von 3R, insbesondere die Anwendung von Methoden und Massnahmen zur Verminderung der Belastung der Tiere vor, während und nach dem Experiment (refinement), den Einsatz modernster Verfahren bei der Versuchsplanung zur Minimierung der Tierzahlen und zur Vermeidung von unnötigen Versuchswiederholungen (reduction) sowie den Ersatz spezifischer Tierexperimente durch andere Verfahren (replacement).

¹ Die 3R (replace, reduce, refine) beziehen sich auf ein von William Russell & Rex Burch (Principles of Humane Experimental Technique, 1959) entwickeltes und heute international anerkanntes Konzept, das bei der Planung eines Tierversuches zu berücksichtigen ist.

3. stellt eine Tierhaltungs- und Forschungsinfrastruktur zur Verfügung, die eine professionelle tiergerechte Haltung, Zucht und Pflege ermöglicht und gleichzeitig Forschung erlaubt, die dem Stand der Technik und der wissenschaftlichen Praxis entspricht.
4. setzt sich für den Wissenstransfer unter den Forschenden und Dozierenden auch über Erkenntnisse aus negativen Befunden ein mit dem Ziel, die Anzahl eingesetzter Versuchstiere zu vermindern und die für den angestrebten Erkenntnisgewinn geeignetsten Verfahren zu fördern.
5. gewährleistet, dass die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Aus- und Weiterbildung für tierexperimentell tätige Forschende sowie für Labor- und Tierpflegepersonal auf hohem Qualitätsniveau und frühzeitig durchgeführt wird. Sie fördert die Zusammenarbeit mit externen, vom Bundesamt für Veterinärwesen akkreditierten Kursanbietern. Darüber hinaus fordert und fördert sie wo nötig ergänzende interne Schulung und themenspezifische Weiterbildung.
6. regt in den Forschungsgruppen die Akzeptanz von etablierten sowie die Entwicklung und Validierung von neuen 3R-Verfahren an.
7. verpflichtet sich zu einer transparenten und konstruktiven Kommunikation über Tierversuche, Tierschutz und Alternativmethoden. Sie vertritt ihre Anliegen in einem offenen Dialog mit den politischen Entscheidungsträgern, mit den Vollzugsbehörden und auch mit der Öffentlichkeit. Darüber hinaus sorgt sie dafür, dass ihre Mitarbeitenden für die Komplexität der experimentellen Forschung mit Tieren sensibilisiert werden und sich der unterschiedlichen Bewertung in der Schweizer Gesellschaft bewusst sind, und fördert damit eine umfassende und differenzierte Meinungsbildung.

Die ZHAW stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden, die mit Tieren arbeiten ...

8. die schweizerischen Rahmenbedingungen² und die Policy der ZHAW zur tierexperimentellen Forschung und Lehre befolgen. Sie verfügen über eine ihren Aufgaben entsprechende Fachausbildung, d.h. über Kenntnisse der Biologie der genutzten Tiere sowie der gesetzlichen und institutionellen Anforderungen und Weisungen.
9. in Eigenverantwortung sorgfältig die möglichen Belastungen der Tiere vor, während und nach jedem experimentellen Einsatz überwachen und dokumentieren sowie diese wo immer möglich durch geeignete Massnahmen reduzieren. Abweichungen von den Handlungsstandards nehmen sie nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden in für das Erreichen des Versuchsziels unabdingbaren und präzise begründeten Ausnahmefällen vor.

Die ZHAW stellt sicher, dass die Verantwortlichen für die Tierhaltung ...

10. bei der Haltung, Zucht und Pflege von Tieren sowie bei der Erfassung der phänotypischen Expression von Genotypen die gesetzlichen Bestimmungen und die standortspezifischen Richtlinien einhalten. Zusammen mit den Versuchsdurchführenden, der tierschutzbeauftragten Person, den Tierhaltungsveterinärinnen und -veterinären sowie gegebenenfalls Behör-

² Tierschutzgesetzgebung sowie „Ethische Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche“, Akademie der Wissenschaften Schweiz (2005) und «Grundsätze zur tierexperimentellen Forschung» Akademie der Wissenschaften Schweiz (2016)

den wirken sie an der Entwicklung von einheitlichen und transparent dokumentierbaren Prozessen mit (z.B. in Form von SOPs), setzen diese in ihren Einheiten um und gewährleisten damit eine professionelle Tierbetreuung.

Die ZHAW stellt sicher, dass die tierversuchsleitende Person (SD, study director), ...

11. welche die tierexperimentelle Forschung initiiert und leitet, in ihrer Forschungsgruppe die korrekte Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und internen Weisungen gewährleistet. Als Versuchsleitende hat sie Vorbildfunktion für ihre Mitarbeitenden und fördert das Problembewusstsein in der Thematik Tierversuche. Sie fördert die gesetzlich vorgeschriebene Aus- und Weiterbildung. Sie orientiert sich neben den gesetzlichen Bestimmungen an den Empfehlungen der Fachorganisationen der Versuchs- und Wildtierkunde sowie an den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Die ZHAW stellt sicher, dass die bereichsleitende Person (RM, resource manager) ...

12. für die Zuteilung von Ressourcen zu den einzelnen Tierversuchen, das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen, für Meldungen nach Art. 145 TSchV sowie die Förderung der Aus- und Weiterbildung des Personals im Tierversuchsbereich zuständig ist.

Die ZHAW stellt sicher, dass die tierschutzbeauftragte Person (AWOI, animal welfare officer) ...

13. gewährleistet, dass die Bewilligungsgesuche für Tierversuche vollständig sind und dass die Bewilligungsgesuche insbesondere die Angaben für die Beurteilung des unerlässlichen Masses nach Art. 137 TSchV enthalten.

4. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt per 11.05.2023 in Kraft.

5. Erlassinformationen

5.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	Leiter:in Ressort F&E/DL
Beschlussinstanz	HSL
Themenzuordnung	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsart	Public

5.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	11.05.2023	HSL	11.05.2023	Originalversion